

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Allgemeines.....	2
2. Bevölkerungsdaten.....	3
3. Querschnittsaufgaben	4
4. Vernetzung.....	5
5. Teilplanungen	6
5.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	6
Spielmobil.....	7
Ferienspiele	9
Kulturcafé - Standort Innenstadt	11
Jugendzentrum – Standort Deichhaus	13
B21 – Standort Nord.....	15
Stallbergtreff – Standort Stallberg.....	17
5.2 Jugendverbandsarbeit.....	20
5.3 Jugendsozialarbeit	21
5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	23
Jugendschutzparty.....	24
Weiberfastnacht.....	25
Jugendschutzkalender	26
Schulische Projekte des Kinder- und Jugendschutzes.....	27
Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest	18
6. Wirksamkeitsdialog.....	28
7. Verbindlichkeit.....	29
Anhang.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Vorwort

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist nicht als starre Festschreibung, sondern als dynamisches Steuerungselement, das die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen aufgreift, anzusehen.

Der **Förder-Plan** dient dazu, das Angebot darzustellen, bestehende Angebote weiterzuentwickeln und darüberhinausgehende Bedarfe aufzudecken, sowie Planungen zur Bedarfsdeckung anzustreben.

Die Landschaft der Kinder- und Jugendarbeit wird sich durch die zunehmenden Ganztagsangebote an Schulen verändern. Die Anbieter stehen vor der Herausforderung, ihre Angebote an die sich verändernden Bedingungen und Bedarfe anzupassen.

Jugendarbeit ist eine Bildungsressource für Kompetenzerwerb und Identitätsfindung und hat so die Möglichkeit, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

In Siegburg herrscht ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, das durch enge Vernetzung und Kooperation geschaffen und fortgeführt wird. So kann ein breit gefächertes Angebot für Kinder und Jugendliche geboten werden.

Die freien Träger sind in die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans eingebunden, sodass gemeinsame Planungen und Ziele festgehalten wurden.

1. Allgemeines (**Handlungsfelder**)

Die Stadt Siegburg ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft fest- und fortgeschrieben wird.

Zu den Leistungen der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien gehören Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Jugendschutz. Hierbei handelt es sich um Pflichtleistungen im Sinne der §§ 11 – 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 29.04.2010 beschlossen.

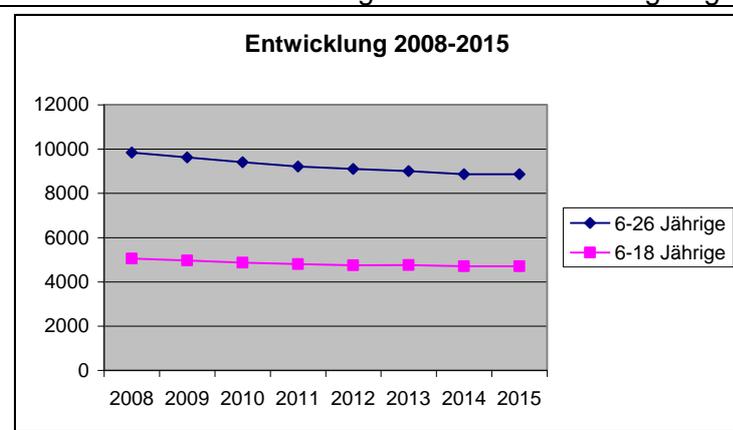
Mit der Einrichtung des Siegburger Jugendamtes 2004 war die Stelle der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG als zentrales Planungsinstrument bis Mai 2010 mit einer halben Fachkraftstelle besetzt. Die zuständige Fachkraft hat den Bestand an Einrichtungen und Diensten festgestellt, Bedarfe ermittelt und Förderpläne erstellt. Die Planstelle war bis einschließlich 2021 ersatzlos gestrichen. Der Kinder- und Jugendförderplan wurde daher nach seinem Auslaufen 2015 nicht wieder neu beschlossen, trotz jährlicher Anmeldung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport bis

2. Bevölkerungsdaten **Planungsgrundlage austauschen Daten nach Schulbezirken**

Kinder und Jugendliche in Siegburg nach Stadtteilen Stichtag 31.12.2009			
		Gesamt	Anteil
Einwohner Stadtteile		40254	
Kinder unter 3 Jahre	0 - 2 Jahre	1160	2,88%
Kinder im Kindergartenalter	3 - 5 Jahre	1113	2,76%
Kinder im Grundschulalter	6 - 9 Jahre	1515	3,76%
Kinder - ältere Kinder	10 - 13 Jahre	1609	4,00%
Kinder gesamt	0 - 13 Jahre	5397	13,41%
Jugendliche gesamt	14 - 17 Jahre	1690	4,20%
Junge Volljährige unter 21 Jahre	18 - 20 Jahre	1408	3,50%
Junge Volljährige über 21 Jahre	21 - 26 Jahre	2977	7,40%
Junge Volljährige gesamt	18 - 26 Jahre	4385	10,89%
Kinder und Jugendliche gesamt	0 - 17 Jahre	7087	17,61%
Kinder, Jugendliche und Junge Volljährige gesamt	0 - 26 Jahre	11472	28,50%

In Siegburg lebten am Stichtag 31.12.2009 7.087 Minderjährige und 4.385 junge Volljährige (bis 26 Jahre). Damit machte der Anteil an jungen Menschen an der Siegburger Gesamtbevölkerung (40.254 Einwohner) knapp 30 % aus. Die Kinder und Jugendlichen leben vor allem in den äußeren Stadtteilen Siegburgs, während der Anteil der jungen Volljährigen in der Innenstadt überdurchschnittlich hoch ist.

Viele Kinder und Jugendliche haben einen Migrationshintergrund. Allein 30% der Kinder und Jugendlichen sind ausländische Staatsbürger oder haben eine doppelte Staatsbürgerschaft. Hinzu kommen Aussiedler, Kinder und Jugendliche, die eingebürgert wurden und Kinder und Jugendliche aus binationalen Ehen. Hier sind große Unterschiede zwischen den Stadtteilen zu verzeichnen. Während in Braschoß 10 % der Minderjährigen ausländische oder doppelte Staatsbürgerschaft haben, ist es im Stadtteil Deichhaus jedes zweite Kind bzw. Jugendlicher. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen wird in Siegburg bis 2015 leicht rückläufig sein.



Der Trend, der aus aktuellen Einwohnerzahlen berechnet wurde, wird ebenfalls durch die Prognosen der Bertelsmann Stiftung¹ belegt. Insgesamt ist jedoch derzeit ein Anstieg der Kinderzahlen (0-3 Jährige) zu verzeichnen, sodass mit einem Anstieg der Kinder und Jugendlichen nach 2015 zu rechnen ist. Auch dieser Trend wird durch die Prognose der Bertelsmann Stiftung unterstrichen. **Ist nicht mehr aktuell**

¹ Quelle: <http://www.wegweiser-kommune.de/datenprognosen/prognose/Prognose.action?> (Dez. 09)

Verteilung Kinder und Jugendliche in der Stadt Siegburg nach Stadtteilen 2022

Stadtteil	6-11	12-27	6-11	12-27
Nord	570	1929	22,69%	25,66%
Wolsdorf	237	753	9,43%	10,02%
Deichhaus	411	1021	16,36%	13,58%
Stallberg	415	1068	16,52%	14,20%
Kaldauen	485	1292	19,30%	17,19%
Brückberg	242	877	9,63%	11,69%
Zange	152	576	6,05%	7,66%
Stadt	2512	7516	100%	100%

Stadtteil	0-3	3-6	6-10	10-14	14-18	18-21	21-27
Nord	306	229	374	385	369	269	917
Wolsdorf	140	111	152	155	162	120	351
Deichhaus	170	172	280	247	235	158	442
Stallberg	206	239	284	250	249	215	434
Kaldauen	232	243	349	289	323	267	467
Brückberg	116	131	150	180	192	135	385
Zange	84	75	100	92	110	81	267
Stadt	1254	1200	1689	1598	1640	1245	3263

3. Querschnittsaufgaben

Für alle Arbeitsfelder gilt, dass folgende **Querschnittsaspekte** besonders zu berücksichtigen sind:

- Berücksichtigung besonderer Belange von jungen Menschen in benachteiligten Lebenswelten, jungen Menschen mit Migrationshintergrund und jungen Menschen mit Behinderungen (§ 3 KJFöG)
- Gender mainstreaming
Förderung von Chancengerechtigkeit für Mädchen und Jungen und die Überwindung von Geschlechterstereotypen (§ 4 KJFöG)
- Interkulturelle Bildung
- Förderung der interkulturellen Kompetenz junger Menschen und der Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität (§ 5 KJFöG)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 KJFöG)
- Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe, (§ 7 KJFöG)

Querschnittsaspekte sind als durchgängiges Leitprinzip zu betrachten.

Eine Sensibilität für mögliche Benachteiligungen und Handlungsansätze, wie diese vermieden werden können, sind unerlässlich. Die Berücksichtigung der Querschnittsaspekte ist keine messbare Größe, sondern wird über die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diesen deutlich.

Dokumentation

Innerhalb der Dokumentationen der einzelnen Angebote sollen die Querschnittsaspekte berücksichtigt werden.

Evaluation

Im Wirksamkeitsdialog wird das Handeln unter Beachtung der Querschnittsaspekte reflektiert und angepasst.

4. Vernetzung

Um die Interessen und Lebenslagen junger Menschen umfassend zu berücksichtigen, ist eine Vernetzung der einzelnen Anbieter untereinander sowie mit den Kooperationspartnern notwendig. Dies geschieht zum einen über Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, in denen Arbeitsformen abgesprochen, Informationen ausgetauscht und Ziele festgelegt werden können. Zum anderen hat Vernetzung auch eine weniger formelle Ebene und erfolgt über persönliche Ansprache und Unterstützung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger untereinander.

Regelmäßig stattfindende Angebote zur Vernetzung sind in Siegburg:

AG OT (AG 78 für den Bereich der Jugendarbeit)

Arbeitsgemeinschaft der institutionalisierten offenen Jugendarbeit unter Geschäftsführung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nehmen die Leitungen und Trägervertreter der OTs teil.

Auf Wunsch der Trägervertreter wurde ab 2016 die Ag nach § 78 KJHG aufgeteilt in eine Arbeitsgemeinschaft auf Ebene der Fachkräfte und in eine Arbeitsgemeinschaft auf Ebene der Träger.

AK Jugend

Arbeitskreis aller in der Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Kooperationspartnern. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Amt für Kinder, Jugend und Familie, OTs, Jugendverbände, Polizei, Vereine, Kirchen etc.

Stadtteilkonferenzen

Stadtteilkonferenzen wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD initialisiert und dienen der Vernetzung im Stadtteil. Alle Stadtteilakteure sind zum Austausch eingeladen, u.a. Kindertageseinrichtungen, Schulen, OTs, Spielmobil, Vereine.

Die Stadtteilkonferenzen wurden 2013 mit der Vereinheitlichung aller Planungsbezirke im Fachamt inhaltlich neu ausgerichtet. Die Geschäftsführung wechselte in den Zuständigkeitsbereich der Jugendpflege. Die Stadtteilkonferenzen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und haben sich als Steuerungsinstrument in einer sozialraumorientierten Kinder- und Jugendarbeit entwickelt.

Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest

Jeweils am Sonntag nach dem Weltkindertag findet in der Siegburger Innenstadt das internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest statt. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kulturvereine präsentieren ihr Angebot mit einem Stand und/oder Bühnenprogramm. Das Fest bietet die Möglichkeit, Kontakte zu anderen Einrichtungen und Diensten zu knüpfen und so ein Kennenlernen und eine Zusammenarbeit untereinander zu fördern.

Das erfolgreiche Format wurde über Jahre im Sachgebiet der Jugendpflege entwickelt und hat sich bedarfsgerecht geöffnet für Schulen, Initiativen und Sportvereine.

Dokumentation

Die Sitzungen der AG OT, des AK Jugend und der Stadtteilkonferenzen werden protokolliert. Für das internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest wird ein Jahresbericht erstellt.

Evaluation

Im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges wird die Vernetzung reflektiert und notwendige Anpassungen werden festgelegt.

5. Teilplanungen

5.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen jungen Menschen gem. § 11 SGB VIII zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen die Angebote den Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen angepasst sein. Den jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, sich aktiv an der Gestaltung und Mitbestimmung der Angebote zu beteiligen, damit sie Mitverantwortung übernehmen und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Jugendarbeit umfasst vor allem außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung sowie Beratungsangebote für Jugendliche.

Anbieter von Jugendarbeit sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe.

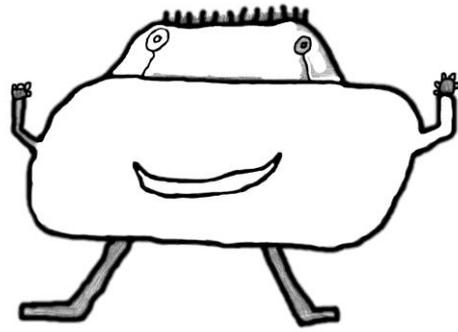
Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg:

- Spielmobil des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
- Ferienspiele unter Koordination des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Komplette Neuausrichtung ab 2018
- Kulturcafé in Trägerschaft des Evangelischen Jugendreferats an Sieg und Rhein
Ausbau des Personalschlüssels 2016; Erprobung Sonntagsöffnungszeiten und vertragliche Ergänzung an die Förderrichtlinien des RSK; Konzepterstellung zur Nutzung der Spielfläche Cäcilienstraße als Gartenprojekt für und mit Jugendlichen (befindet sich in der Herstellung).
- OT Deichhaus in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.
Ausbau des Personalschlüssels 2016; Erweiterung der Räumlichkeiten 2017; Projektansiedlung „Streetwork“ im Oktober 2015 mit Landesmitteln bis 2018 und Übernahme der Stelle im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit 2019; Beginn des neuen Angebotsformats „Ufo“ 2022;
- B21 in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.
Nach umfangreicher Bedarfserhebung wurde das Angebot an offener Jugendarbeit zum 30.4.2015 geschlossen
- Stallbergtreff in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.
Nach umfangreicher Bedarfserhebung wurde das Angebot an offener Jugendarbeit Ende August 2014 geschlossen. Die Räumlichkeiten wurden neu eingerichtet und werden weiter im Rahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, für Spielgruppen und Flüchtlingsinitiativen genutzt.

Spielmobil

Historie

Durch eine großzügige Spende der Nikolaus-Stiftung konnte seit der Eröffnung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Jahr 2004 das Spielmobil (Kleintransporter und Material-Erstausstattung) angeschafft und in Betrieb genommen werden. **Das Fahrzeug wurde 2019 durch ein neues Fahrzeug ersetzt**



Angebot

Das Spielmobil ist ein mit Spielmaterial und -geräten ausgestatteter Kleintransporter, welcher zu bestimmten Zeiten Plätze in Siegburg anfährt. Dieser „rollende Spielplatz“ hat die Aufgabe, die Bewegungsentwicklung und Kreativität zu fördern, Spiel-Räume zu erschließen, die Spielmöglichkeiten zu verbessern, Treffpunkte und Kommunikationsmöglichkeiten für Kinder zu ermöglichen. Das Spielmobil basiert auf einem niederschweligen, sozialraumorientierten und mobilen Arbeitsansatz. Kinder und Jugendliche können ohne weitere Zugangsvoraussetzungen an diesem Angebot teilnehmen. Zwei Elemente sind kennzeichnend für die Grunddynamik dieses Arbeitsfeldes, zum einen das Spiel und zum anderen die Mobilität.

Die Orientierung am Stadtteil und somit die Lebenswelt der Kinder gibt den Spielmobilteams die Aufgabe, mit den jeweiligen Gegebenheiten bedarfsgerecht zu arbeiten.

Regeln der sozialen Gemeinschaft werden erprobt. Das Spielmobil gibt den Kindern dazu die Möglichkeit z.B. indem die Kinder Spiele selbst erfinden, die Regeln selbst definieren und auf deren Einhaltung achten. Oder indem sie sich streiten dürfen, ohne dass ein Erwachsener ihnen die Lösung des Problems abnimmt – außer natürlich, der Streit eskaliert in Richtung körperlicher Auseinandersetzungen.

Eltern, Großeltern, Nachbarn, Bekannte sind ebenfalls beim Spielmobil willkommen. Sie können mitspielen, bei einer Tasse Kaffee klönen und sich austauschen. Auch zu den Erwachsenen entwickeln die Stadtteilteams eine Beziehung. Es soll eine Voraussetzung geschaffen werden, dass die Erwachsenen die Möglichkeit wahrnehmen, sich mit Fragen, Anliegen und Problemen an die Teams zu wenden.

Die Teams bestehen aus fachlich qualifizierten und geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. **Für alle Spielmobiler ist eine Juleica Fortbildung Voraussetzung.**

Seit 2022 laufen die Verträge mit den Spielmobilern ganzjährig. Erstmalig für 2023 sind dann stadtteilbezogene Angebote der Spielmobile über die Wintermonate geplant.

Standorte in 2009 (aktualisiert 2022)

Das Spielmobil ist während der Sommerzeit jeweils von 15-18 Uhr am entsprechenden Standort.

Montags: Deichhaus, Spielplatz Haydnstraße

Dienstags: Kaldauen, Spielplatz „Kaldauer Feld“

Mittwochs: Stallberg, Schulhof der Grundschule Deutzer-Hof-Straße **jetzt Rektor-Dresen-Straße, Ecke Winterbergerstraße**

Donnerstags: Brückberg, Spielplatz Arndtstraße

Freitags: Zange, Spielplatz Siegstraße

Der Standort Zange konnte im Jahr 2009 neu geschaffen werden. Dies wurde ermöglicht durch den Bau eines Spielplatzhauses auf dem Schulhof der Grundschule Nord, das freitags von 15-18 Uhr geöffnet ist und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindertreffs B21 der Katholischen Jugendwerke e.V. betreut wird. **Das Spielplatzhaus wurde mit der Schließung von B 21 in die Zuständigkeit der OGS an der Grundschule Nord überführt.**

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII

Kosten

- 22.000 € für Honorar- und Fortbildungskosten, Unterhalt des Fahrzeugs, Kosten für Verbrauchsmaterialien und Neuanschaffungen (Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 und 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Einnahmen aus Vermietung: 450 €

Dokumentation

Jeder Einsatztag wird von den Mitarbeitenden dokumentiert. Diese Dokumentationen dienen als Grundlage für den Jahresbericht, der seit 2005 jährlich erstellt wird.

Evaluation

- monatliche Selbstevaluation im Team
- Erfassung der Besucherzahlen nach Zielgruppe und Alter
- zurzeit keine Befragung der Besucher aufgrund des großen Zulaufs nötig

Planung 10/2009 – 10/2015

- Erhalt des Angebotes in Umfang und Qualität
- Erhalt der finanziellen und personellen Ausstattung
- Fortführung von Dokumentation und Evaluation in der bisherigen Form
- Schaffung von anderen stadtteilbezogenen Angeboten (wie z.B. Spielplatzhaus in Nord), damit Ressourcen des Spielmobils für andere Standorte frei werden
- **Vernetzung mit anderen Angeboten von Amt 51 im Rahmen des präventiven Kinderschutzes**
- **Neuanschaffung des Fahrzeuges**
- **Angebotserweiterung über die Wintermonate**
- **Personalausstattung mit einer bzw. zwei päd. Fachkräften**
-

Ferienspiele

Historie

In Siegburg gab es eine langjährige Tradition an Ferienaktionen, die das Schul- und Sportamt in Kooperation mit den OTs durchgeführt hat. In den Sommerferien fanden zwei bis drei Aktionen statt.

Seit Gründung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Jahr 2004 wurden die Angebote kontinuierlich bedarfsgerecht ausgebaut. Eine verbindliche Förderung sowie die Verpflichtung zum Angebot von Ganztagsveranstaltungen wurden installiert.



Die Nachfrage nach Ferienbetreuungsangeboten ist bis heute hoch. Eltern mit Kindern im Elementar- und Primarbereich forderten u.a. in Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eine abgestimmte Gesamtplanung von Schließzeiten der Kindergärten und eine Ausdehnung der Angebote. Gleichzeitig sank die Anzahl an Vereinen und Trägern, die Ferienspielangebote durchführten. Amt 51 hat aus diesen Gründen ab 2019 das Angebot neu ausgerichtet. Mehrheitlich konnten die Träger der Siegburger Kindertageseinrichtungen dafür gewonnen werden, die Sommerschließzeiten in den ersten drei Wochen der Schulferien festzulegen. Das Betreuungsangebot der OGS in den Schulferien wurde auch für nicht in der OGS betreute Schulkinder in den letzten drei Schulferienwochen in den Sommermonaten und für jeweils eine Woche in den Herbst- und Osterferien geöffnet. Das bereits bestehende Angebot der Zukunftswerkstatt des „Jungen Forums Kunst“, jeden Tag von 8-17 Uhr mit einer täglichen Pause von 12:30-14:30 Uhr, es gibt ein Frühaufsteher Programm (8-17 Uhr) und ein Langschläfer Programm (9:30-17 Uhr), wurde in die Regelfinanzierung aufgenommen und mit der Mini-Stadt Siegburg wurde erstmalig 2019 ein zusätzliches Angebot am Neuenhof (aktuell Am Brückberg) erprobt. Mini-Siegburg umfasst mindestens 40 Betreuungsstunden pro Woche. Das Angebot ist für Kinder zwischen 6-12 Jahren und findet jeden Tag von 8-16 Uhr statt. Aktuell nutzen Siegburger Familien vorrangig das Ferienangebot der OGS. Es bleibt abzuwarten, ob sich mit dem Rechtsanspruch im Primarbereich ab 2025 der Bedarf an städtisch organisierten Ferienbetreuungsmaßnahmen weiter bestehen bleibt.

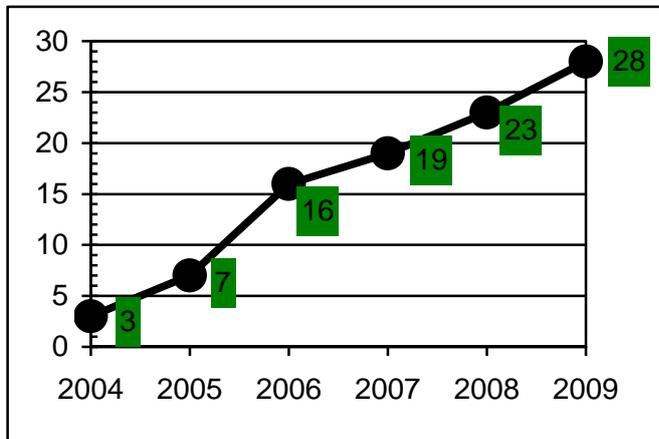
Angebot

Die Ferienspiele sind ein Freizeitangebot für Kinder in Siegburg, die ihre Ferien zuhause verbringen **oder für einen Teil der Schulferien keine Betreuung haben**. Zu den Grundgedanken der Ferienspielaktionen zählt zum einen, dass dieses Angebot zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf dient. Zum anderen ist eine Betreuung der Kinder gewährleistet, die auf spielerische Art Bildungselemente und sozialräumliche Bezüge in die Aktionen integriert. Gleichzeitig ist festgelegt, dass der Teilnehmerbeitrag sozial verträglich ist.

Die städtischen Ferienspielaktionen finden in allen Schulferien (außer den Weihnachtsferien) von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr (40 Stunden pro Woche) statt. Zu der Zielgruppe gehören die sechs- bis zwölfjährigen Siegburger Mädchen und Jungen. Die Kinder bekommen während der Aktionen Frühstück und Mittagessen. Pro Veranstaltung werden 25 Plätze angeboten. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 25 €. Die Stadtverwaltung subventioniert diese Programme mit einem Zuschuss von 1 € pro Kind und Stunde, so dass den Trägern der Maßnahmen für die Durchführung einer Aktionswoche maximal 1.625 € zur Verfügung stehen. Diese Grundgedanken wurden ab dem Jahr 2006 verbindlich in der

„Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über Förderung von Ferienspielaktionen gemäß § 11 SGB VIII Jugendarbeit“ festgehalten.

Das Angebot und die Nachfrage nach Ferienspielaktionen wachsen stetig an. Während es 2004 drei Ferienspielaktionen in den Sommerferien gab, sind es 2009 28 Ferienspielaktionen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.



Das Amt für Kinder, Jugend und Familie koordiniert die zeitliche Verteilung der Angebote auf die Ferienwochen und stimmt die Angebote inhaltlich ab. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen ebenfalls administrative Aufgaben wie Anmeldung und Abrechnung sowie Ausschreibung und Werbung.

Sämtliche Koordinierungsaufgaben sind mit der Neuausrichtung an die beauftragten Träger übergeben worden

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII
- Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über Förderung von Ferienspielaktionen gemäß § 11 SGB VIII Jugendarbeit Die Richtlinie ist nicht mehr in Kraft und wird 2023 aktualisiert. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen in 2023 mit den beauftragten Trägern geschlossen bzw. aktualisiert werden. Das gilt ebenfalls für die Richtlinienförderung.

Kosten 2023

33.404,86 Euro für Mini-Siegburg (abzüglich der Teilnehmerbeiträge)

28.600,00 Euro für die Zukunftswerkstatt (abzüglich der Teilnehmerbeiträge)

Dokumentation

Seit 2004 wird jährlich ein Jahresbericht erstellt. Jede einzelne Ferienspielaktion wird kurz dokumentiert. Z.T. berichten die Anbieter in ihren Vereinszeitschriften, Jahresberichten etc. über die eigene Aktion. Fragen zur Berichterstattung müssen mit den beauftragten Trägern in 2023 im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung erneuert werden.

Evaluation

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Eltern und Anbieter werden anhand eines standardisierten Fragebogens zu den jeweiligen Aktionen befragt.

Nach den Herbstferien eines jeden Jahres finden eine Reflexion der vergangenen Ferienspielaktionen sowie die Planung für das kommende Jahr mit den Anbietern statt.

Planung 10/2009 – 10/2015

- Erhalt der Qualität der Angebote
- Bedarfsgerechter Ausbau der Angebote
- Erhalt der personellen Ausstattung für Koordinationsaufgaben
- Einführung eines Anmeldeverfahrens per Internet
- Fortführung von Dokumentation und Evaluation in der bisherigen Form

- **Komplette Neuausrichtung ab 2018 mit Kindergartenträgern, OGS Standorten und anderen Trägern**

Kulturcafé - Standort Innenstadt

Historie

Das Kulturcafé war viele Jahre als Offene Tür für Kinder und Jugendliche unter Trägerschaft des CVJM e.V. in Siegburg etabliert. Bis 2005 befand es sich in der Bahnhofstraße, dann erfolgte der Umzug in die Ringstraße. Im September 2008 wechselte die Trägerschaft zum Evangelischen Kirchenkreis an Sieg und Rhein - Jugendreferat.



Angebot

Das Kulturcafé ist ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, das grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren offensteht. Durch die räumliche Nähe zum Gymnasium Alleestraße sowie zur bisherigen Hauptschule Haufeld sind Zielgruppe des Kulturcafés vor allem Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen sowie Jugendliche und junge Erwachsene.

Die Arbeit des Kulturcafés ist aufgeteilt in den OT-Bereich sowie Disko- und Konzertveranstaltungen an den Wochenenden.

Dienstags findet ein offener integrativer Jugendtreff in Kooperation mit dem Karren e.V. statt. Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Das bestehende Angebot soll mit dem Träger in 2023 im Rahmen eines Qualitätsdialogs zur Zukunft der Offenen Jugendarbeit in der Stadt Siegburg erörtert werden.

Räumlichkeiten

Das Kulturcafé befindet sich in der Siegburger Innenstadt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie dem Gymnasium Alleestraße. Es gibt einen Cafébereich sowie Gruppenräume, in denen Angebote stattfinden können. Das Untergeschoß ist so ausgestattet, dass dort Konzerte stattfinden können.

Öffnungszeiten (ist nicht mehr aktuell)	60 Stunden/ Woche, davon 40 Stunden Öffnungszeit OT, aktuell: montags bis freitags, 13:00 bis 21:00 Uhr
Schließzeiten (ist nicht mehr aktuell)	Aufgrund der Besetzung mit zwei Fachkräften sind Schließzeiten zu vermeiden.
Personal	2 hauptamtliche Fachkräfte mit insgesamt 77 Wochenarbeitsstunden Fachlich geeignete Honorarkräfte

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 29.08.2008 (ist nicht mehr aktuell)
- Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und dem Evangelischen Kirchenkreis an Sieg und Rhein.

Kosten 2009 (ist nicht mehr aktuell)

- 246,077 € Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten

Dokumentation:

Im Tagesbericht werden die täglichen Besucherzahlen erfasst, Veranstaltungen werden ebenfalls dokumentiert. In der AG OT wurde ein Berichtswesen entwickelt. Der Jahresbericht wird für das Berichtsjahr 2009 erstmalig erstellt.

Evaluation:

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts im Frühjahr soll ab 2010 etabliert werden.

Planung 10/2009 – 10/2015:

- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Etablierung des Angebots
- Weiterentwicklung der verbindlichen Dokumentationsgrundlagen
- Einführung einmal jährlicher punktueller qualitativer Besucherbefragungen nach Etablierung des Angebots
- Fortsetzung der Kooperation in Bezug auf Ferienspiele (ist nicht mehr aktuell)
- Erstellung eines Jugendsommerprogramms in Kooperation mit den KJW
- Möglichkeit der Eröffnung und Angliederung eines stadtteilbezogenen Outdoor-Angebotes wie z.B. Spielplatzhaus prüfen (ist nicht mehr aktuell)
- Nutzung Gartenprojekt Spielplatz Cäcilienstraße

Jugendzentrum – Standort Deichhaus

Historie

Der neue Standort Deichhaus ist dringend erforderlich. Mit JHA-Beschluss wurden die grundlegenden Weichen für die Errichtung einer OT im Stadtteil Deichhaus gestellt. Träger der Einrichtung werden die Katholischen Jugendwerke sein, die ebenfalls Träger der offenen Angebote in Nord und auf dem Stallberg sind.

Die Eröffnung ist nach heutigem Stand für Herbst 2010 geplant. Nach der Eröffnung wurde ab 2016 eine räumliche Erweiterung geplant und abgeschlossen



Räumlichkeiten

Das ehemalige Pfarrheim St. Elisabeth wird für die Zwecke der OT voraussichtlich bis Herbst 2010 umgebaut. Die Kirchengemeinde musste sich aufgrund der Regelungen von „Zukunft heute“ von den Räumlichkeiten trennen. Aufgrund eines komplizierten Abklärungsprozesses zwischen Kirchengemeinde, Erzbistum und Stadt sind Verzögerungen in der Planung aufgetreten. Nach dem Umbau kann das Angebot in vollem Umfang starten.

Geplantes Angebot ab Eröffnung

Die Einrichtung ist offen für alle Kinder, Jugendliche, unabhängig von ihrer Kultur, Nationalität, Herkunft oder Religion, sein. Sie bietet Kindern und Jugendlichen einen Raum zur Begegnung und zur Gestaltung ihrer Freizeit.

Durch zielgruppenorientierte Öffnungszeiten und eine kontinuierliche Betreuung durch pädagogisches Fachpersonal ist die Einrichtung eine verlässliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche. Ziel der Angebote ist es, die Persönlichkeitsentwicklung, das soziale Verhalten und die Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Zielgruppe der Angebote sind 10 – 21 Jahre alte junge Menschen.

Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Öffnungszeiten	30 Stunden/ Woche Montags bis freitags, 14:00 bis 20:00 Uhr
Schließzeiten	4 Wochen/Jahr: 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien
Personal	1 hauptamtliche Fachkraft mit insgesamt 39 Wochenarbeitsstunden für alle drei Standorte der KJW 2 hauptamtliche Fachkräfte ausschließlich für den Standort im Deichhaus Fachlich geeignete Honorarkräfte

Das bestehende Angebot soll mit dem Träger in 2023 im Rahmen eines Qualitätsdialogs zur Zukunft der Offenen Jugendarbeit in der Stadt Siegburg erörtert werden.

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII
- Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2007, Ratsbeschluss vom 25.10.2007
- Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Siegburg und den katholischen Jugendwerken Rhein-Sieg e.V.

Kosten

- 217,605€ Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten
- 31,947,- € Ufo
- 51.040,- € Streetwork
- 10.230 € Eigenanteil des Trägers (ist nicht mehr aktuell)
- Kosten für die Umbaumaßnahme des Pfarrheims werden zu 70% vom Erzbistum Köln getragen. Die zweite bauliche Erweiterung wurde über städtische Mittel finanziert.

Dokumentation

Sobald die OT eröffnet hat, soll die Arbeit anhand von Tages- und Jahresberichten dokumentiert werden. (ist nicht mehr aktuell)

Evaluation

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts im Frühjahr soll ab 2010 etabliert werden.

Planung 10/2009 – 10/2015

- zeitnahe Eröffnung in den neu ausgebauten Räumlichkeiten
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Etablierung des Angebots
- Einführung der Dokumentation und Evaluation nach Umbau der Einrichtung
- Erstellung eines Jugendsommerprogramms in Kooperation mit dem ev. Jugendreferat
- Einführung einmal jährlicher punktueller qualitativer Besucherbefragungen nach Etablierung des Angebots
- Möglichkeit der Eröffnung und Angliederung eines stadtteilbezogenen Outdoor-Angebotes wie z.B. Spielplatzhaus prüfen
- Kooperation in Bezug auf Ferienspiele
- Erweiterung des Angebots mit dem landesgeförderten Projekt „Streetwork“ ab Oktober 2015. Übernahme des Angebotes durch die Stadt 2019.
- Erweiterung des Angebotes um das Projekt „Ufo“ 2022

B21 – Standort Nord

Historie

Das Paulusheim war in der Nordstadt als Kinder- und Jugendtreff ein langjährig etabliertes Angebot der Kirchengemeinde St. Anno. Durch die Regelungen von „Zukunft heute“ erfolgte der Wechsel der Trägerschaft zu den Katholischen Jugendwerken.



Das Angebot an offener Jugendarbeit im Stadtteil Nord wurde wegen fehlender Besucherzahlen im April 2015 geschlossen.

Räumlichkeiten

Das offene Angebot befindet sich nach wie vor im Paulusheim in der Nordstadt. Die Räumlichkeiten sind für die heutigen Bedürfnisse offener Jugendarbeit nicht mehr geeignet. Eine Qualifizierung der Räumlichkeiten in diesem oder einem anderen Gebäude ist geplant.

Angebot

Das offene Angebot bietet Kindern und Jugendlichen einen Raum zur Begegnung und zur Gestaltung ihrer Freizeit. Durch das personelle, inhaltliche und räumliche Angebot wird ihnen eine niederschwelliger und offener Freizeitreff eröffnet.

Die Kinder und Jugendlichen sind neben den offenen und festen (Gruppen-) Angeboten aufgefordert, ihre Freizeit selbst mit zu gestalten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

Durch spiel-, freizeit- und sportpädagogische Angebote will das offene Angebot ein attraktiver Freizeitreff für Kinder und Jugendliche sein und ihre Integration in die Gemeinschaft fördern.

Freitags betreuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Spielplatzhaus, das in Siegburg Nord als Nachfolger für das Spielmobil eingerichtet wurde.

Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Öffnungszeiten	20 Stunden/Woche Aktuell: montags bis freitags, 15:00 bis 19:00 Uhr
Schließzeiten	4 Wochen/Jahr: 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien
Personal	1 hauptamtliche Fachkraft für alle drei Standorte der KJW Fachlich geeignete Honorarkräfte

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII
- Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 12.09.2007, Ratsbeschluss vom 25.10.2007
- Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Siegburg und den katholischen Jugendwerken Rhein-Sieg e.V.

Kosten 2009

- 126.000 € Zuschuss der Stadt Siegburg zu den Betriebskosten im Produkt Kinder- und Jugendarbeit 531815 (für alle drei Standorte)
- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- 10.230 € Eigenanteil des Trägers

Dokumentation

Im Tagesbericht werden die täglichen Besucherzahlen erfasst, Veranstaltungen werden ebenfalls dokumentiert. In der AG OT wurde ein Berichtswesen entwickelt. Der Jahresbericht wird für das Berichtsjahr 2009 erstmalig erstellt.

Evaluation

Ein jährlicher Wirksamkeitsdialog nach Abgabe des Jahresberichts ab Frühjahr 2010 soll etabliert werden.

Planung 10/2009 – 10/2015

- Qualifizierung der Räumlichkeiten
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Fortführung des pädagogischen Angebots
- Einführung einer einmal jährlichen punktuellen qualitativen Besucherbefragung
- Weiterentwicklung der verbindlichen Dokumentationsgrundlagen
- Fortsetzung der Kooperation in Bezug auf Ferienspiele
- Fortführung der Betreuung des Spielplatzhauses

Stallbergtreff – Standort Stallberg

Historie

Auf dem Stallberg wurde ein dringender Bedarf für ein Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche festgestellt und mit Beschluss des JHA wurde die Einrichtung eines offenen Angebotes festgelegt. Die Einrichtung ist in Trägerschaft der KJW und wurde im Mai 2008 eröffnet.



Der Stallbergtreff wurde im August 2014 wegen fehlender Nachfrage geschlossen. Die Räumlichkeiten stehen weiter Angeboten der Kinder und Jugendarbeit zur Verfügung.

Räumlichkeiten

Für die offenen Angebote stellt die Stadt Räumlichkeiten im Untergeschoss des ehemaligen Pfarrheims St. Maria Empfängnis zur Verfügung. Das Gebäude befindet sich in zentraler Lage in Stallberg und wurde von der Stadt zwischenzeitlich erworben.

Die Räumlichkeiten werden ebenfalls für die Kindergruppe der ev. Kirche genutzt.

Angebot

Das offene Angebot ist ein niederschwelliger und offener Freizeittreff für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren. Das offene Angebot bietet Jugendlichen einen Raum zur Begegnung und zur Gestaltung ihrer Freizeit.

Neben den offenen und festen (Gruppen-) Angeboten liegt ein Schwerpunkt der Arbeit darin, die Jugendlichen zu motivieren und ermutigen, ihre Freizeit selbst mitzugestalten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen.

Durch spiel-, freizeit- und sportpädagogische Angebote will das offene Angebot ein attraktiver Freizeittreff für Jugendliche sein und ihre Integration in die Gemeinschaft fördern.

Einzelheiten des Angebots ergeben sich aus der Konzeption, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs weiterentwickelt wird.

Öffnungszeiten	5 Stunden/Woche Aktuell: montags und dienstags abends
Schließzeiten	4 Wochen/Jahr: 3 Wochen Sommerferien, 1 Woche Weihnachtsferien
Personal	1 hauptamtliche Fachkraft für alle drei Standorte der KJW Fachlich geeignete Honorarkräfte

Mobile Jugendarbeit in Kaldauen

Historie

Erste konkrete Planungen zur Umsetzung eines offenen Kinder- und Jugendangebots im Stadtteil Kaldauen erfolgten im Rahmen einer Neukonzeption zum Bürgerzentrum Kaldauen 2016. Die Pläne konnten wegen fehlender Landesmittel nicht realisiert werden. 2021 wurde im Stadtrat ein mobiles Angebot für den Stadtteil beschlossen und in 2022 umgesetzt.



Räumlichkeiten

Der Angebotsträger hat bis zur Anschaffung eines neuen Fahrzeuges in 2023 ein eigenes Fahrzeug zur Verfügung gestellt.

Angebot

Das offene Angebot ist ein niederschwelliges, aufsuchendes Jugendangebot an unterschiedlichen Orten im Stadtteil Kaldauen.

Personal	1 hauptamtliche Fachkraft
----------	---------------------------

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII

Kosten 2023

115,810,- €

Feste und Veranstaltungen

1) Internationales Kinder-, Jugend- und Kulturfest

Jeweils am Sonntag nach dem Weltkindertag findet seit 2004 in der Siegburger Innenstadt das internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest statt. Auf diesem Fest präsentieren sich Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kulturvereine mit Ständen und/ oder Bühnenprogramm. Im Rahmen des Festes findet auch das Jugendforum statt.

Gerade das Jugendforum hat sich als ein eigenständiges Format i.B. für Interessengruppen von nicht organisierten Jugendlichen bewährt. Die Erwartungshaltung, dass jedes Jahr nicht organisierte Jugendliche das Forum für Ihre Interessen nutzen würden, führte letztlich 2014

zur Einstellung. Neue Beteiligungsformate wie die YouSi App in 2022, eine Online Sprechstunde mit dem Bürgermeister 2021, die 8 Wochen Challenge „Level Up in Kaldauen“ 2022 und ein Kicker Turnier zur Landtagswahl 2022 in Kooperation mit dem „Breiten Bündnis“ wurden installiert, erreichen aber aktuell nur wenige Jugendliche. Partizipation von Kindern- und Jugendlichen bleibt aber das zentrale Strukturelement einer sozialraumorientierten Jugendhilfe.

Die ursprüngliche Vorstellung, in einem Format Kinder- und Jugendbeteiligung zu ermöglichen, lässt sich nicht realisieren. Siegburg wird zukünftig auf eine Vielzahl an Partizipationsangebote setzen. Dazu könnte dann auch die Wiedereinführung des Jugendforums in modifizierte Form beitragen.

2) Skate – Event und Zirkuswagen

An der Skateanlage in der Luisenstraße findet einmal jährlich ein großes Skate-Event in Kooperation mit anderen in der Jugendarbeit Tätigen statt.

Im Sommer 2009 wurde in Kaldauen die Skate-Bowl eröffnet.

Das letzte Skate-Event wurde 2018 umgesetzt. Events, mit welcher Ausrichtung auch immer, werden auch zukünftig eine Beteiligungsform von Jugendarbeit in Siegburg ausmachen. Bereits 2019 wurde ein Zirkuswagen für die Kinder und Jugendarbeit angeschafft und ein Aufstellplatz an zentraler Stelle auf dem Michaelsberg eingerichtet. Mit Auslaufen der Pandemie soll der Zirkuswagen für unterschiedliche Projekte der Kinder- und Jugendarbeit wieder genutzt werden.

3) Weiberfastnacht

An Weiberfastnacht findet eine Veranstaltung des Kinder- und Jugendschutzes auf dem Siegburger Marktplatz statt (Genauerer siehe S. 29).

Weder das damalige Jugendamt noch die Stadt Siegburg waren Veranstalter an Weiberfastnacht auf dem Siegburger Marktplatz. Zahlreiche Präventionsmaßnahmen wurden zu diesem jährlichen Event mit den weiterführenden Siegburger Schulen durchgeführt. 2016 hat die Stadt einen Veranstalter beauftragt, der in eigener Zuständigkeit die Maßnahme durchführt.

4) Jugendschutzparty

Einmal jährlich findet eine Jugendschutzparty statt (Genauerer siehe S. 28).

Mit den Änderungen der Schulformen am Standort Neuenhof ist dieses Angebot ausgefallen.

Rechtliche Grundlage

- § 11 SGB VIII

Kosten 2009 (ist nicht mehr aktuell)

- 21.500 € für Feste und Veranstaltungen (Produkt 3610201 Kinder und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Sponsorenmittel

Dokumentation

Das Internationale Kinder-, Jugend- und Kulturfest wird anhand eines Jahresberichtes dokumentiert.

Die Skate-Events werden bisher nicht systematisch dokumentiert.

Evaluation

Die teilnehmenden Institutionen werden im Anschluss an das Fest anhand einer Fragebogen zur Zufriedenheit befragt.

Planung

- Erhalt der Angebote
- Etablierung von Veranstaltungen an den Jugendfreizeitanlagen

4.1 Jugendverbandsarbeit

Gemäß § 12 SGB VIII wird die Arbeit der Jugendverbände und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe unterstützt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse von jungen Menschen, die Jugendarbeit selbst organisieren, gemeinschaftlich gestalten und mitverantworten. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Angebot

Angebote der Jugendverbände werden gemäß der Förderrichtlinie unterstützt. Ziele der Jugendverbandsarbeit können die politische und soziale Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene Jugendarbeit, interkulturelle Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit und die internationale Jugendarbeit sein.

Gefördert werden Ferienfreizeiten, Feriennaherholungen, Bildungsveranstaltungen, internationale Begegnungen sowie Material (Jugendpflegematerial).

Ferienfreizeiten sollen jungen Menschen ermöglichen, sich zu erholen, Gruppenerfahrungen zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen sowie sich in Offenheit und Toleranz zu üben.

Auch Feriennaherholung soll Möglichkeiten für Gruppenerfahrungen bieten, sowie vor allem Kindern und Jugendlichen, die ihre Ferien zuhause verbringen Angebote machen, ihre Freizeit aktiv zu nutzen und sich zu erholen.

Bildungsveranstaltungen haben das Ziel, Interesse an gesellschaftlichem Engagement zu wecken und die Fähigkeit Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen zu schulen.

Maßnahmen zur internationalen Begegnung sollen zur besseren Verständigung von jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg beitragen.

Die Angebote stehen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von sechs bis 18 Jahren offen. In begründeten Ausnahmefällen können Menschen bis zum 21. Lebensjahr an den Angeboten teilnehmen und Förderung erhalten.

Teilnehmende von Bildungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Eine Förderung der Stadt Siegburg erfolgt nur, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Erstwohnsitz in Siegburg haben.

In Siegburg haben im Jahr 2009 folgende Jugendverbände die Fördermittel abgerufen:

- CVJM e.V. für Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial
- DPSG St. Anno für Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial
- DPSG St. Georg für Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen
- Evang. Kirchengemeinde Siegburg für Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Jugendpflegematerial
- Evang. Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen für Ferienfreizeiten
- Jugendfeuerwehr für Bildungsmaßnahmen
- Kath. Kirchengemeinde St. Marien (seit 01.07.2009 St. Servatius) für Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen

Die Katholischen Jugendwerke mit Sitz in Bonn haben in 2017 eine Geschäftsstelle in Siegburg aufgemacht „Lukas zwei“. Neben pastoralen Angeboten, kirchlicher Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Projektarbeit z.B. „Neue Nachbarn“ können Jugendliche auch die Räumlichkeiten von „Lukas zwei“ nutzen

Die beiden großen Kirchen unterliegen zwar seit Jahren einem umfassenden Strukturwandel, bieten aber weiterhin verschiedene Formate von Kinder- und Jugendarbeit an, die für die Stadt Siegburg unverzichtbar sind. Die zukünftige Jugendhilfeplanung wird sich verstärkt mit den bestehenden Angeboten an Jugendverbandsarbeit auseinandersetzen, um diese zu sichern und weiterzuentwickeln.

Rechtliche Grundlage

- § 12 SGB VIII
- Richtlinie der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit

Kosten 2009 25.500 € zur Förderung der Arbeit der Jugendverbände
(Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)

- Stellenanteil im AfKJF bei 512/01
(Produkt 1110801 Personalmanagement)

Dokumentation

Es erfolgt eine Dokumentation über die beantragten und bewilligten Mittel. Die Maßnahmeträger haben den zweckgebundenen Mitteleinsatz nachzuweisen.

Evaluation

Eine Evaluation der Angebote gibt es bisher nicht.

Planung

- Beibehaltung der Förderung
- Evaluation der Angebote

4.2 Jugendsozialarbeit

Durch Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen Jugendlicher ausgeglichen werden, indem ihnen Hilfestellungen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung und dem Einstieg ins Arbeitsleben angeboten werden. Gemäß § 13 SGB VIII sind folgende Formen vorgesehen:

- § 13 (1) Beratung
- § 13 (2) Jugendwerkstatt

- § 13 (3) sozialpädagogisch betreute Wohnformen

Angebot

- § 13 (1): In Siegburg erhalten junge Menschen individuelle Beratung in Fragen zu ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung an den weiterführenden Schulen, die eng mit der Arbeitagentur kooperieren. Bei Bedarf wird im Einzelfall im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dieses Angebot ergänzt.

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) in Siegburg ist eine Fachberatungsstelle der Katholischen Jugendwerke für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund im Alter von 12-27 Jahren und ist zuständig für alle Kommunen des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme von Bad Honnef und Königswinter.



Zur Verbesserung der Kooperation mit anderen Institutionen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit von Integrationsmaßnahmen arbeitet er mit individuellen Integrationsförderplänen. Sie enthalten die Module Sprachförderung, Schule, Beruf, Arbeit und soziale Integration.

Das Aufgabenspektrum des JMD umfasst:

- Erstberatung und Folgeberatung bei allen Integrationsfragen
 - Kooperation mit Netzwerken und Bildungsinstitutionen
 - Integrationsfördernde Gruppen- und Gemeinwesenarbeit sowie Projektarbeit zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Vorurteilen
 - Sozialpädagogische Begleitung von Sprachfördermaßnahmen
 - Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für unsere Zielgruppen
- § 13 (2): Die Jugendwerkstätten in der Region um Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis, Bonn, Köln) bieten nach individueller Einzelfallprüfung überbetriebliche Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene an (§ 13 II SGB VIII).
 - § 13 (3): In Einzelfällen werden nach individueller Prüfung sozialpädagogisch begleitete Wohnformen für junge Menschen in schulischer oder beruflicher Ausbildung gewährt (§ 13 III SGB VIII).

2016 wurde auf Wunsch der Schulleitungen am Neuenhof eine sozialpädagogische Fachkraft über einen freien Träger refinanziert. Mit der Maßnahme sollte i.B. ein Mehrbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einem Zuwanderungshintergrund aufgefangen werden. Im Schuljahr 2022/2023 sind zwischenzeitlich 4,5 Vollzeitstellen in der Maßnahme integriert. Die externe Evaluation wurde 2021 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse hat Amt 51 die zukünftigen Bedarfe am Schulstandort Neuenhof erhoben und wird in 2023 in die Umsetzung mit allen Beteiligten einsteigen.

§ 13a Schulsozialarbeit

2021 hat der Rat die Einstellung einer halben Schulsozialarbeiterstelle für die beiden Gymnasien beschlossen. Amt 51 hat für die Antragstellung bei der Bezirksregierung, die erforderlichen schulbezogenen Konzepte und ein Gesamtkonzept zur Schulsozialarbeit erstellt. Die Umsetzung konnte auf Grund fehlender Lehrerstellenanteile an beiden Gymnasien bisher nicht umgesetzt werden. Zum 1.8.2022 wurden auf Lan-

desebene die Mittel zur Ausgestaltung des Bildungs- und Teilhabepakets zur Mittelverwendung ans Schulministerium weitergeleitet. Seit 2022 sollen die Mittel für Schulsozialarbeit genutzt werden. Aktuell werden mit den BuT Mitteln zwei Fachkraftstellen beim Ev. Jugendwerk zur Beratung am Neuenhof finanziert. Die entsprechenden Landesmittel müssen ab 1.8.2023 für Schulsozialarbeit in der Stadt Siegburg eingesetzt werden.

Rechtliche Grundlage

§ 13 und § 13a SGB VIII

Kosten 2009

- § 13 (1): Bundes- und Eigenmittel zur Finanzierung des Jugendmigrationsdienstes (Bundesmittel 121.000 €, Eigenmittel 10.000 €)
- § 13 (2) und (3): Maßnahmen werden nach Einzelfallprüfung abgerechnet
- § 13 (2) und (3): Stellenanteil im AfKJF bei 511/4 und 512/1 (Produkt 1110801 Personalmanagement)

Dokumentation

- § 13 (1): Beratungen werden in den Jahresberichten der jeweiligen Anbieter erfasst.
- § 13 (2) und (3): Gewährung von Unterstützung wird in der monatlichen Falltabelle der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie der ASD-Statistik sowie über die Vorberichte zu den Hilfeplangesprächen dokumentiert.

Evaluation

- § 13 (1): Beratungen werden im Wirksamkeitsdialog evaluiert.
- § 13 (2) und (3): Für individuelle Maßnahmen werden Hilfeplangespräche analog zu § 36 SGB VIII geführt.

Planung

- Beibehaltung der bestehenden Angebote

4.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Durch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen Kinder und Jugendliche lernen, wie sie sich vor gefährdenden Einflüssen schützen und Verantwortung für ihre Mitmenschen übernehmen können. Auch Erwachsene sollen für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert und so befähigt werden, Kinder und Jugendliche zu schützen. Die Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beraten Jugendliche und Eltern zu Fragen des Jugendschutzes.

Wenn ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz durch Kontrollen von Polizei und Ordnungsamt auffällt, werden die Eltern mit Informationen zum Jugendschutzgesetz angeschrieben.

Jugendschutzkontrollen

Historie

Seit Gründung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie besteht eine Kooperation mit Polizei und Ordnungsamt und es werden gemeinsame Jugendschutzkontrollen durchgeführt.



Angebot (**Das Angebot ruht aktuell**)

Mehrmals jährlich finden in den Siegburger Kneipen, Diskotheken und an öffentlichen Plätzen Jugendschutzkontrollen durch Polizei und Ordnungsamt in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie statt.

Während Polizei und Ordnungsamt ordnungsrechtlich kontrollieren, ist es Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie den Jugendlichen ein Beratungsangebot zu machen.

Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

Kosten 2009

- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2
(Produkt 1110801 Personalmanagement)

Dokumentation

Die Dokumentation muss ausgebaut werden.

Planung

- Erhalt des Angebotes
- Einführung von Dokumentation und Evaluation

Jugendschutzparty (**eingestellt seit 2015**)

Historie

Jugendschutzpartys werden seit einigen Jahren vom Kommissariat Opferschutz und Kriminalitätsprävention in Kooperation mit einzelnen Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis und mit Unterstützung der Stiftung „Für uns Pänz“ angeboten. Seit 2007 findet die Jugendschutzparty auch einmal jährlich in Siegburg statt und erfreut sich eines steigenden Zulaufs.



Angebot

Einmal jährlich findet eine Jugendschutzparty in Kooperation mit der Polizei im Schulzentrum Neuenhof statt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie veranstaltet die Jugendschutzparty in Kooperation mit der Polizei seit 2007.

Die Jugendschutzpartys richten sich an Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen bis 15 Jahre.

Auf den Jugendschutzpartys soll den Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit geboten werden, ohne Alkohol, Nikotin und sonstige Drogen zu feiern. In Gameshows werden spielerisch jugendschutzrelevante Themen wie Drogen, Alkohol, Nikotin, Gewalt vermittelt.

Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

Kosten 2009

- 21.500 € für Feste und Veranstaltungen (Produkt 3610201 Kinder und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Sponsorenmittel zur Deckung der Veranstaltungskosten

Dokumentation

Die Jugendschutzparty wird momentan nur intern dokumentiert.

Evaluation

Die Evaluation muss ausgebaut werden.

Planung

- Erhalt des Angebotes
- Einführung einer öffentlichen Dokumentation und Evaluation

Weiberfastnacht (wird seit 2016 extern vergeben)

Historie

Im Jahr 2005 hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Gestaltung eines seit Jahren üblichen unorganisierten „Weiberfastnachts-treffens“ übernommen, das überwiegend von Schülerinnen und Schülern aus Siegburg und Umgebung besucht worden ist.

Die Großveranstaltung auf dem Siegburger Marktplatz wurde nach den Kriterien des erzieherischen Jugendschutzes verändert und zu einer attraktiven karnevalistischen Brauchtumsveranstaltung umgestaltet.



Angebot

Im Rahmen der Veranstaltung sollen Kinder und Jugendliche Gefahrenpotentiale erkennen und lernen, Gefahren zu entgehen. Der Konsum von Alkohol im Rahmen des Jugendschutzgesetzes wird geduldet. Die Jugendlichen sollen so einen maßvollen Umgang mit Alkohol erlernen. Den Jugendlichen werden kostenlos Brötchen und alkoholfreie Getränke angeboten, um einer Dehydrierung durch den Alkohol vorzubeugen und den Abbauprozess des Alkohols voranzutreiben.

Ziel der an der Veranstaltung der eingesetzten Dienste und Ämter ist es des weiteren, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt zu gewährleisten.

Aufgaben und Maßnahmen des gesetzlichen Jugendschutzes werden von den Ordnungskräften des Ordnungsamtes und der Polizei gewährleistet und finden in enger Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie statt.

Für jüngere Kinder und Jugendliche finden an Weiberfastnacht Veranstaltungen in den OTs statt.

Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

Kosten 2009

- 21.500 € für Feste und Veranstaltungen (Produkt 3610201 Kinder- / Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)
- Sponsorenmittel (Sach- und Geldspenden)

Dokumentation

Die Veranstaltung wird anhand eines Jahresberichts dokumentiert.

Evaluation

Die beteiligten Institutionen werten die Veranstaltung in einem Treffen nach der Veranstaltung aus und besprechen ggfs. Veränderungen für das kommende Jahr.

Planung

- Erhalt des Angebots
- Weiterführung eines attraktiven Bühnenprogramms

Jugendschutzkalender (ist seit 2022 eingestellt)

Historie

Seit 2005 wird der Jugendschutzkalender für Siegburg erstellt und an u.a. Schulen, OTs und Jugendtreffs verteilt sowie im Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie im Rathaus ausgelegt.



Angebot

Der Jugendschutzkalender wird jährlich erstellt. Neben einem Schulferienkalender sind wichtige Bestimmungen aus dem Jugendschutzgesetz graphisch aufgearbeitet, sowie Adressen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und weiterer Beratungsstellen abgedruckt. Der Jugendschutzkalender wird in jedem Jahr farblich anders gestaltet und hat ein handliches Format.

Der Jugendschutzkalender wird in allen Schulen, OTs, bei Jugendschutzkontrollen, beim Spielmobil verteilt und liegt in öffentlichen Gebäuden aus. Auf Anfrage wird der Kalender an interessierte Jugendliche und Eltern versandt. Vielen Eltern dient der Jugendschutzkalender als offizielle Information, was ihren Kindern in der Öffentlichkeit im Rahmen des Jugendschutzgesetzes erlaubt bzw. verboten ist.

Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII

Kosten 2009

- 2.000 € für den Kalender und andere Präventionsmaterialien (Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2 (Produkt 1110801 Personalmanagement)

Dokumentation

Eine Dokumentation ist nicht erforderlich.

Evaluation

Es gibt positive Rückmeldungen von Jugendlichen und Eltern. Eine gezielte Evaluation erscheint nicht sinnvoll.

Planung

- Erhalt des Angebots

Schulische Projekte des Kinder- und Jugendschutzes **(die Maßnahmen wurden eingestellt)**

Historie

Seit 2006 werden an den Siegburger Schulen unterstützt durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Präventionsprojekte durchgeführt.

Durch das Inkrafttreten der Richtlinien wurde eine verbindliche Förderung gesichert.



Die Förderung von Schulprojekten wurde von 2012 bis 2013 aufwendig evaluiert. Neben Auswertungsgesprächen mit den Anbietern und Schulen fanden auch ausführliche Gespräche mit den Trägern bestehender Angebotsformate im Kontext zu den öffentlichen Schulen wie etwa dem „Schulpsychologischen Dienst“, „Pro Familia“, dem „Jugend Migrationsdienst“ und verschiedenen Präventionsstellen der Polizei statt. Im Ergebnis bestehen ausreichend Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu den einzelnen Förderbereichen für alle Schulformen in NRW. Die Förderung wurde daher 2014 eingestellt.

Angebot

Durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie werden Projekte des Kinder- und Jugendschutzes im schulischen Kontext seit 2006 koordiniert und gefördert.

Alle Siegburger Grund- und weiterführenden Schulen, sowie Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis mit Siegburger Schülerinnen und Schülern haben die Möglichkeit in jedem zweiten Jahr eine Präventionsveranstaltung durchzuführen, die gefördert wird.

Jährlich wird darüber hinaus an weiterführenden Schulen ein sexualpädagogisches Projekt gefördert.

Thematische Schwerpunkte der Projekte sollen gewaltfreie Konfliktlösung, Suchtprävention, Gesundheitsförderung und Medienkompetenz sein.

Für ihre Projekte suchen die Schulen sich einen Kooperationspartner für die Gestaltung des Projektes und stellen einen Antrag auf Förderung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Rechtliche Grundlage

- § 14 SGB VIII
- Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von schulischen Projekten des Kinder- und Jugendschutzes

Kosten 2009

- 20.500 € für schulische Projekte
(Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit)
- Stellenanteil im AfKJF bei 511/2
(Produkt 1110801 Personalmanagement)

Dokumentation

Dem Förderungsantrag legen die Schulen eine Kurzbeschreibung des Projektes bei. Nach Abschluss des Projektes erhält das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Dokumentation.

Evaluation

Bisher gibt es keine Evaluation des Angebotes.

Planung

- Erhalt des Angebotes
- Evaluation des Angebotes

6. Wirksamkeitsdialog

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat gem. §§ 79, 80 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung. Die Gesamtplanung soll gem. § 15 KJFöG in einem Förderplan jeweils für eine Wahlperiode festgehalten werden.

Der Wirksamkeitsdialog wurde 1999 als Evaluationsinstrument auf Landesebene eingeführt. Ziel ist es, die Angebote zu evaluieren, darüber hinausgehende Bedarfe zu benennen und entsprechende Angebote zu planen. Weiter soll überprüft werden, ob in den bestehenden Angeboten die Querschnittsaspekte berücksichtigt werden und entsprechende Sensibilität für diese Themen besteht.

Der Wirksamkeitsdialog dient dem kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit. Im Rahmen dieser Qualitätsdebatte sollen ein einheitliches Verständnis und gemeinsame Übereinkommen über fachliche und einrichtungsbezogene Standards erarbeitet und weiterentwickelt werden.

In Siegburg soll der Wirksamkeitsdialog im Rahmen der AG OT, erstmalig im Frühjahr 2010 nach Abgabe der Jahresberichte und von da an jeweils im April eines jeden Jahres stattfinden.

Am Wirksamkeitsdialog nehmen Amtsleitung, Abteilungsleitung Soziale Dienste, Jugendhilfepflege und Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie die Trägervertreter und Leitungen der OTs teil.

Grundlage für den Wirksamkeitsdialog sind die Dokumentationen der einzelnen Angebote, die jeweils bis Ende März im Amt für Kinder, Jugend und Familie eingereicht werden. Hierbei werden vor allem die qualitativen Elemente als Diskussionsgrundlage in den Blick genommen und so die fachlichen Standards evaluiert.

Ein wichtiges Element hierfür ist auch die Überprüfung der Annahme der Angebote durch Kinder und Jugendliche sowie die Erhebung ihrer Wünsche und Vorstellungen.

In Siegburg gab es in den letzten Jahren durch die Gründung des städtischen Jugendamtes sowie Trägerwechsel im Bereich der OTs viele Veränderungen im Bereich der Jugendarbeit. Der Wirksamkeitsdialog sollte ergänzt werden durch eine stadtweite Bedarfserhebung, wenn sich die neuen Angebote vor allem im Bereich der OTs (neuer Träger des Kulturcafés, Eröffnung der OT Deichhaus) etabliert haben.

Neben der Evaluierung der bestehenden Angebote ist ein wichtiger Aspekt des Wirksamkeitsdialogs die Anpassung dieser sowie evtl. die Planung neuer Angebote.

Dazu wird im fachlichen Austausch beraten, wie auf die veränderten Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden kann, welche Bedarfe sich daraus ergeben und wie ein Angebot anknüpfend an den Interessen der Kinder und Jugendlichen gestaltet werden kann.

Als Ergebnis werden verbindliche Vereinbarungen zur Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg getroffen.

Die Ergebnisse sowie offenen Diskussionspunkte des Wirksamkeitsdialogs werden protokolliert, die Vereinbarungen werden festgeschrieben sowie Ziele für die nahe und fernere Zukunft formuliert.

7. Verbindlichkeit

Der gemäß § 15 Abs. 4 KJFöG vorgeschriebene Förderplan dient u. a. dazu, den freien Trägern der Jugendhilfe eine größere Planungssicherheit zu gewähren. Die Jugendförderung ist den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe übertragen. Gemäß § 15 Abs. 3 KJFöG sind die erforderlichen Haushaltsmittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtmitteln der Jugendhilfe bereit zu stellen.

Förderungen nach diesem Förderplan stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzungen der Stadt Siegburg sowie unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Antrags-, Genehmigungs- und Nachweisverfahren sind in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt.

**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg
über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit
in der Fassung vom 01.01.2006
Änderung vom 16.11.2015**

Allgemeines

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert die Aktivitäten der Jugendverbände, die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des § 3 Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG) entsprechen.

Ziel ist

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst - und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. **die Kinder- und Jugendberholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Förderungszweck und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.2 Durch die geförderten **Ferienfreizeiten** sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.
- 1.3 Geförderte Maßnahmen der **Feriennaherholung** sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.
- 1.4 Im Rahmen der geförderten **Bildungsveranstaltungen** soll das Interesse an gesellschaftlichem Engagement gefördert werden und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl in unterschiedlichen sozialen Bezügen weiterentwickelt werden.
- 1.5 Förderung von **Internationalen Begegnungen** soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.

- 1.6 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 1.8 Das Jugendamt ist befugt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.
- 1.9 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.)
- 2.0 Abgeschlossene Vereinbarung zum Kinderschutzgesetz.

2. Förderungsempfänger

2.1 Förderungsempfänger sind:

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg tätig und anerkannt sind. Die Tätigkeit in Siegburg im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass – Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen, an denen auch Siegburger Kinder und Jugendliche teilnehmen können- hinausgehen und eine regelmäßige Arbeit vor Ort beinhalten.

2.2 Förderungsempfänger können sein:

- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Jugendgruppen, andere Träger sowie informelle Gruppen, wenn sie die Voraussetzungen des § 74KJHG erfüllen und wenn:
 - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt wird
 - das vorgelegte Konzept als förderungswürdig anerkannt wird
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird
 - gemeinnützige Ziele verfolgt werden
 - eine angemessene Eigenleistung erbracht wird
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten wird
 und die Jugendgruppen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg tätig sind.

2.3 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.
- Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter **von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** offen stehen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich.
- 3.2 Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Siegburg haben.
- 3.3 Die als Leiter / Leiterin einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
- 3.4 Als Jugendgruppenleiter/in eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.
- 3.5 Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden,
 - mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind. Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Fördermitteln sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet,
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Förderungsart: Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.
- 4.2 **Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer** der obengenannten Maßnahmen werden den Förderungsempfängern bis zu **3,30 €** in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen **bis zum 30.04.** eines Jahres für das gesamte Jahr an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zu richten. Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls aufgeschlüsselt.
- 5.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und dass keine Überfinanzierung eintritt.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.2.1 Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und auf Antrag einen angemessenen Abschlag zu den beantragten Mitteln soweit Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (s. Pkt. 5.3)
- 5.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühest möglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.
- 5.2.3 Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. ge Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller Ablehnungsbescheid.

5.3 Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Vom Antragssteller sind ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und ein ausführlicher Erfahrungsbericht **bis spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport keine weiteren Zahlungen geleistet.
- 5.3.2 Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

5.4 Rückzahlung

- 5.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- Die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
 - unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
 - trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
 - die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
 - Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
 - Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
 - unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

<p style="text-align: center;">I. a. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten</p>

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen (ohne Betreuer/Betreuerinnen).
Je sechs Kinder bzw. Jugendliche wird ein/e Jugendgruppenleiter/in gefördert.
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.
Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung wird zusätzlich 1 Koch / 1 Köchin bzw. Hilfsperson je 15 Teilnehmer gefördert.
3. Der angemessene Eigenanteil- und / oder Teilnehmerbeitrag sollte 50 % der Maßnahme betragen.
4. Für Kinder und Jugendliche aus Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen, ist der Teilnahmebetrag durch den Veranstalter um 10,- €/Tag zu senken. Zum Ausgleich kann für diesen Personenkreis ein Antrag auf Sonderförderung gestellt werden. Die Höhe der Sonderförderung beträgt max. 10,- € / Tag.
5. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer/in in die Förderung einbezogen.

I. b. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.
2. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
3. Förderungsfähig sind nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Siegburg haben.
4. Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern/Betreuerinnen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein/e Betreuer/in für je 6 Teilnehmer angesehen.
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

I. c. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn die Veranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird
3. Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
4. Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften:

- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung:	15,00 €
- bei Tagesveranstaltungen:	7,50 €

 Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit:

- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung:	7,50 €
- bei Tagesveranstaltungen:	3,30 €

I. d. Besondere Richtlinien über die Gewährung von

Zuschüssen zu internationalen Begegnungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
2. Für 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert. Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/innen (ohne Betreuer/in).
4. Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgehen.

II. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Siegburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand
 - Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial für die Jugendarbeit erleichtert werden.
 - Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Nicht gefördert werden:

 - Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Videobänder, Tonbänder, DVDs, Werkmaterial, Tischspiele, Spielsammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und –artikel
 - Bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.
2. Förderungsempfänger

Gefördert werden anerkannte Jugendverbände und Träger der öffentlichen Jugendarbeit.
3. Förderungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben.

Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 150,- EUR überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 500,- EUR drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung.

Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.500,- EUR im Jahr je Antragsteller.
5. Verfahren

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt werden.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.11.2015 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2006 treten außer Kraft.

Aktualisierter Stand Jugendförderplan 15.12.2022